

§ 2 VO-NATSGSPREEWV (Brandenburg) — Flächenbeschreibung und Abgrenzung

Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Spreewald“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Niederungslandschaft des Biosphärenreservates Spreewald weist als Hauptbesonderheit ein feinmaschiges Fließgewässernetz von 971 km Länge auf. Zahlreiche periodische Hochwasserereignisse bilden die Voraussetzung für die Vielfalt an Lebensräumen mit hoher Artenmannigfaltigkeit der Flora und Fauna. Der Oberspreewald ist durch ein kleinflächiges Mosaik historisch gewachsener Landnutzungsformen, durch die sorbische und deutsche Bevölkerung gekennzeichnet, während der Unterspreewald vor allem durch eine naturnahe Waldbestockung von Erlenbruchwäldern und Hartholzauen geprägt wird.

(2) Die Grenze des Biosphärenreservates verläuft wie folgt:

Straßenmitte am nördlichen Ortsausgang Neuendorf am See,

Straßenmitte der den Neuendorfer See umgehenden Straße in nördlicher Richtung bis zur Kreisgrenze Lübben-Beeskow,

Kreisgrenze der Kreise Lübben und Beeskow in östlicher Richtung zum westlichen Ufer des südlichen Spreetailarmes nördlich Pretschen,

Kreisgrenze in südliche Richtung folgend bis einschließlich Weg südlich des Spreedammes,

Weg in östlicher Richtung bis Einmündung des Waldweges aus südlicher Richtung,

einschließlich Waldweg in südliche Richtung bis Ortseingang Pretschen,

einschließlich Straße innerhalb der Ortslage bis zum Dorfanger,

einschließlich Straße in südöstliche Richtung bis Abzweig der Straße nach Kuschkow in südwestliche Richtung,

Straße einschließlich in Richtung Kuschkow bis Ortsausgang, Straße in westliche Richtung bis Dorfanger F 179,

Dorfanger südlich Straße nach Dürrenhofe bis Abzweig des Feldweges in Richtung Schlepzig ca. 1 km südlich F 179,

Weg einschließlich bis zur Mitte der Straßeneinmündung Schlepzig-Neu Lübbenau,

Mitte der Straße zum Ortskern Schlepzig,

Mitte der südöstlich aus Schlepzig führenden Straße über Börnichen zur F 87,

Straßenmitte der F 87 in südwestliche Richtung bis zur Einmündung der F 320 in Lübben,

Feldweg einschließlich an der Stromversorgungsleitung in südöstliche Richtung nach Byhlen,

ab Kreuzung in Byhlen einschließlich in südliche Richtung bis Ortsausgang,

anschließenden Feldweg einschließlich in südliche Richtung bis östlichen Ortsrand Byhleguhre,

einschließend Straße als Verlängerung des Feldweges in südliche Richtung,

Straßenverbindung über Neu Byhleguhre und Saccassne nach Schmogrow,

ab Straßenkreuzung in Schmogrow Straße einschließlich in östliche Richtung bis Straßenkreuzung in Fehrow,

Straße einschließlich in südliche Richtung über Striesow einschließlich des Dorfangers in Briesen,

Straße über Guhrow, Ruben, Papitz und Kunersdorf zum Bahnübergang des Bahnhofs Papitz,
Bahndamm einschließlich entlang der Bahnstrecke Görlitz-Berlin über Vetschau bis Bahnübergang
Göritzer Mühle,
Straße einschließlich in südwestliche Richtung bis zur F 115,
Straßenmitte der F 115 in nordwestliche Richtung über Lübbenau und Ragow bis zur Einmündung des
Feldweges nach Neuendorf ca. 300 m nördlich Ortsausgang Ragow,
Feldweg einschließlich bis zur F 87 in Neuendorf,
Straßenmitte der F 87 in nordöstliche Richtung bis Bahnübergang der Strecke Görlitz-Berlin südwestlich
Lübben,
Bahndamm einschließlich nordwestliche Richtung bis Bahnübergang Groß Lubolz,
Straßenmitte der Dorfstraße in nördliche Richtung bis ca. 200 m nördlich der Kirche einmündenden
Straße aus nordwestlicher Richtung,
Straße einschließlich in westliche Richtung bis Ortsausgang,
anschließenden Wiesen-Wald-Weg einschließlich in nördliche Richtung bis zum Bugkraben,
einschließend der F 320 in östliche Richtung über Radensdorf und Straupitz bis Butzen,
einschließend Waldweg entlang der Gemarkungsgrenze in nordwestliche Richtung bis zur Landstraße
Schönewalde-Krausnick,
einschließlich Landstraße bis zur Einmündung der Straße aus Richtung Brand in der Ortslage Krausnick,
einschließend Straße in westliche Richtung nach Brand bis Waldgestell Forstabteilungsgrenze 368/375,
einschließend Waldweg Forstabteilungsgrenze 368/375 in nördliche Richtung bis Forstabteilungsgrenze
393/397,
einschließend Waldweg in westliche Richtung bis Kreisgrenze Lübben-Königs Wusterhausen,
Kreisgrenze in nördliche Richtung, nördlich den Köthener See umführend, bis Uferweg nach Neuköthen,
einschließend Uferweg Neuköthen bis Ortslage,
Weg durch Neuköthen bis Dahme-Umflutkanal in östlicher Richtung folgend,
Dahme-Umflutkanal querend, der 20 kV-Leitung nordöstlich folgend bis Einmündung Zufahrtsweg
Försterei Klein Wasserburg,
Zufahrtsweg Försterei Klein Wasserburg einschließlich nordwestlich folgend bis F 179,
F 179 einschließlich südöstlich bis Abzweig Straße Neuendorf,
Straßenmitte der Straße Richtung Neuendorf bis nördlich einmündender Wiesenweg bis ca. 750 m vor
der Ortslage Neuendorf,
entlang der hier beginnenden Gemarkungsgrenze, Neuendorf nördlich umführend zur Straße am
Ortsausgang in östliche Richtung.

(3) Die Grenze des Biosphärenreservates ist in einer Karte M 1:50.000, die als Anlage Bestandteil dieser
Verordnung ist, dargestellt. Darüber hinaus ist die Grenze des Biosphärenreservates in Forstkarten M
1:25.000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und auf die
Bezug genommen wird. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei der Reservatsverwaltung und den
zuständigen Kreisverwaltungen. Bei den genannten Behörden sind die Karten während der Sprechzeiten
allgemein zugänglich.

NatSGSpreewV

Fassung: 1990-09-12

Zitiervorschlag: § 2 VO-NATSGSPREEWV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-NATSGSPREEWV/2>